

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer

in der Gemeinde Wittmar

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittmar am

die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wittmar wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2023

§ 3

Diese Satzung tritt zum

01.01.2023

in Kraft.

Wittmar, den
Gemeinde Wittmar
Der Bürgermeister

(J. Pielok)